

# Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Planfeststellungsverfahrens zur Änderung der Deponie Hannover - Lahe.

## Einleitung

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Änderung der Deponie Hannover – Lahe mit Datum vom 10. Juli 2008 sind bei der LHH am 14. Juli 2008 eingegangen.

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover gliedert sich in die drei Teile:

- Forderungen hinsichtlich der Einlagerung in Lahe,
- Forderungen hinsichtlich des Transports,
- Stellungnahme der Landeshauptstadt als Fachbehörde.

## Teil 1: Forderungen hinsichtlich der Einlagerung in Lahe

Die Landeshauptstadt Hannover bittet darauf zu achten, dass die benannten Sicherheitsbestimmungen bezüglich Immissions- und Arbeitsschutz, die sich aus den Abfalleigenschaften und den Untersuchungen ergeben haben, im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt und im Rahmen der fachgutachtlichen Projektbegleitung konsequent eingehalten und vor allem kontrolliert werden.

Besonders auf folgende Punkte ist zu achten:

- Erstellung eines endgültigen und prüffähigen Qualitätssicherungsplans;
- Kontrolle der im Einbaukonzept festgeschriebenen Maßnahmen;
- Kontrolle der parallel durchzuführenden Asbestfasermessungen;
- Benennung einer Bauoberleitung für den Einbau, aber auch für den Ausbau und Transport;
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und einer Betriebsanweisung für den Einbau durch den Auftragnehmer;
- Erstellung eines Arbeitssicherungsplanes durch aha;
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Ablagerung und Herstellung der Einlagerungsflächen;
- Herstellung von Probefeldern mit anschließender Sichtung der Ergebnisse und daraus möglicherweise Anpassung der Vorgehensweise im Hinblick auf die Optimierung der Einbaufähigkeit der asbesthaltigen Abfälle;
- Kontrolle der Sickerwasserfassung und –reinigung, insbesondere im Hinblick auf Chrom VI Belastung;
- Kontrolle der Wirksamkeit der Reifenwasch- bzw. Fahrzeugreinigungsanlage.

## Teil 2: Forderungen hinsichtlich des Transportes der asbesthaltigen Abfälle

Der Transport ist nicht Verfahrensgegenstand, dennoch wird das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Hinblick auf den noch abzuschließenden Sicherheits-/Sanierungsvertrag und den Finanzierungs- und Durchführungsvertrages zwischen der Region Hannover und der Fulgurit Holding GmbH bzw. der Eichriede-Projekt GmbH gebeten sicherzustellen, dass bei der Ausschreibung und Durchführung des Projektes nicht nur die arbeitsschutzrelevanten sondern auch die sonstigen vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen – wie bei Teil 1: Forderungen hinsichtlich der Einlagerung - eingehalten werden. Dazu zählen:

- Die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und einer Betriebsanweisung für den Transport durch den noch auszuwählenden Auftragnehmer in Abstimmung mit einem begleitenden Ingenieurbüro.
- Der Transport soll über die A2 erfolgen, Wohngebieten gemieden werden. Ferner ist die Festlegung von unbedingt einzuhaltenden Transportrouten, die auch bei Stau, Umleitung oder einer möglichen Vollsperrung der Autobahn A2 einzuhalten sind, erforderlich. Für diesen Fall sind Weisungsbefugte zu bestimmen. Wohngebieten müssen auch dann gemieden werden.
- Die Fahrzeit darf 2,5 Stunden pro Umlauf nicht überschreiten (Austrocknungsgefahr der Ladung).
- Kontrolle der Wirksamkeit der Reifenwasch- bzw. Fahrzeugreinigungsanlage am Verladestandort ;
- Kontrolle der Fahrzeuge vor Verlassen des Verladebereiches auf korrekte Beladung (ausreichende Befeuchtung der Abfälle, feste Plane, Fahrzeug gereinigt);
- Festlegung einer Transportdokumentation (z.B. Übernahmescheinverfahren);
- Festlegung einzuleitender Maßnahmen bei einem Unfall, z.B. bei Verlust der Ladung ( Vorhalten von Ersatzfahrzeugen zur Aufnahme der Ladung, eines Radladers für die Umladung, einer Straßenreinigungsmaschine zur feuchten Reinigung gegen Staubfreisetzung, Bereitstellung von Schutzausrüstung).
- Erstellung eines geprüften und genehmigten Qualitätssicherungsplanes.
- Benennung einer Bauoberleitung, die auch für den Aus- und Einbau verantwortlich ist.

### Teil 3: Stellungnahme der Landeshauptstadt als Fachbehörde:

Die beteiligten Fachbehörden haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

#### **1. Bereich Stadtplanung/Planungsbezirk Nord**

Die geplante Aufschüttung auf die Krone des Südkörpers der Deponie Lahe ist zwar baulich bzw. städtebaulich nicht relevant, entfaltet jedoch eine räumliche Wirkung hinsichtlich der Topographie. Die räumliche Wirkung wurde anhand einer 3-D-Simulation überprüft.

Der Bereich Stadtplanung ist aufgrund der Auswertung dieser Simulation zu dem Ergebnis gekommen, dass sich das Vorhaben in die Landschaft einfügt.

Dabei ist auch und vor allem von Bedeutung, dass sich das Erscheinungsbild der nördlichen Aufschüttung der Deponie (sog. Altkörper) in naher Zukunft wegen des erforderlichen nachträglichen Einbaus einer Oberflächenabdichtung grundlegend verändern wird. Der Altkörper wird durch Landschaftsbaumaßnahmen neu gestaltet.

#### **2. Bereich Bauordnung**

Der Standsicherheitsnachweis wird zur Zeit im Auftrag des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Hannover geprüft. Die Ergebnisse werden von dem Sachgebiet Statik des Bereichs Bauordnung geengezeichnet und dem GAA direkt zugeleitet.

#### **3. Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz**

Die baulichen Maßnahmen sind in den bestehenden Feuerwehrplan der Deponie Lahe mit aufzunehmen. Die vorhandenen Pläne sind bei der nächsten Überarbeitung entsprechend zu ergänzen und zu aktualisieren. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Hannover, Alarm und Einsatzplanung, sowie dem Brandschutzbeauftragten der Deponie abzustimmen (§§ 20 Abs. 1, 59 Abs. 1 Nr. 5 NBauO).

#### **4. Stadtentwässerung**

Punkt 3.4.1 (Eigenüberwachung) der 19. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.10.1999 ist unter Punkt 3.4.1.10 wie folgt zu ergänzen und in den Planfeststellungsbeschluss zur 26. Änderung aufzunehmen:

Die Parameter, deren Grenzwerte unter Punkt 3.4.2.2 der 19. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt wurden, sind im Rahmen der monatlichen Eigenkontrolle zu überwachen und die Ergebnisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Sollte ab dem 01.01.2009 die Mindestanforderung für Chrom (VI) nicht sicher eingehalten werden, ist die Sickerwasserbehandlungsanlage um eine Chrom (VI)-Reduktion bzw. -absorption o.ä. zu erweitern.

Punkt 3.4.2 (Einleitungsbeschluss für die Genehmigung gem. § 151 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes -NWG-) der 19. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist ebenfalls in den Planfeststellungsbeschluss zur 26. Änderung einzufügen:

#### 3.4.2.2 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Das Abwasser darf folgende Grenzwerte, bestimmt aus der Probenahmestelle, im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschreiten:

3.2.1.1 Chrom :	0,5 mg/l
3.2.1.2 Nickel:	1,0 mg/l
3.2.1.3 Blei:	0,5 mg/l
3.2.1.4 Kupfer:	0,5 mg/l
3.2.1.5 Zink:	2,0 mg/l
3.2.1.6 Sulfid:	1,0 mg/l
3.2.1.7 AOX:	0,5 mg/l
3.2.1.8 Chrom VI	0,1 mg/l

Die Werte 3.2.1.1 bis 3.2.1.5 und 3.2.1.8 sind aus einer qualifizierten Stichprobe und die Werte 3.2.1.6 und 3.2.1.7. aus einer Stichprobe zu bestimmen.